Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2532

Sachgebiet 203

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Be 19/71

Bonn, den 26. August 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung/Richtlinie des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Tagegelder für Dienstreisen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. August 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54. Telefon 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Status der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in der Erwägung, daß es sich angesichts der gesammelten Erfahrungen und in Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Anwendung des mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [2]) festgesetzten und durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2278/69 [3]), die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 95/70 [4]), die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 96/70 [5]) sowie die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 16/1 [6]) geänderten Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften als zweckmäßig erwiesen hat, die Vorschriften über die Tabelle der Tagegelder für Dienstreisen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird Artikel 13 wie folgt geändert:

„a) Die Tagegelder für Dienstreisen werden nach folgender Tabelle berechnet:

I	II	III
Besoldungsgruppen A/1 bis A/3 und LA/3	Besoldungsgruppen A/4 bis A/8 LA/4 bis LA/8 und Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
975 bfrs	1350 bfrs	1200 bfrs

b) Diese Tabelle wird bei jeder Überprüfung des Besoldungsniveaus nach Artikel 65 des Statuts geändert.

c) Bei Dienstreisen außerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten kann die Anstellungsbehörde die Anwendung anderer Sätze beschließen.

2. In Absatz 2 treten an die Stelle der Sätze 700 bfrs und 300 bfrs die Sätze 1085 brfs bzw. 465 bfrs.

3. In Absatz 3 treten an die Stelle der Sätze 250 bfrs und 225 bfrs die Sätze 385 bfrs bzw. 350 bfrs.

4. In Absatz 8 tritt an die Stelle des Satzes 150 bfrs der Satz 200 bfrs.

5. Es wird ein Absatz 9 folgenden Wortlauts hinzugefügt: „Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 8 genannten Sätze erhöhen sich um 10 v. H., wenn der Dienstreiseort Paris ist und um 5 v. H., wenn der Dienstreiseort Brüssel, Luxemburg oder Straßburg ist."

Artikel 2

Artikel 1 ist ab . . . . . anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 97 vom 28. Juli 1969, S. 10

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 17. November 1969, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 15 vom 21. Januar 1970, S. 4

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 15 vom 21. Januar 1970, S. 4

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 5 vom 7. Januar 1971, S. 1